

# Gastkommentar

Von Thomas Juen

## Eine Chance, Fehlern vorzubeugen

Die Fälle in St. Johann (falsches Bein) und Klagenfurt (falsche Niere) zeigen, dass simple chirurgische Eingriffsverwechslungen auch in der hochmodernen Medizin immer wieder vorkommen. Zweifellos muss sich der Operateur von der Korrektheit aller Informationen und der Vorbereitung des OP-Gebietes überzeugen. Lediglich seine (Letzt-)Verantwortung zu thematisieren, ohne auch die Organisationsverantwortung des Spitalsträgers zu hinterfragen, greift jedoch zu kurz. Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass die Ursache oft in Kommunikations- und Übertragungsfehlern liegt – geraume Zeit vor der eigentlichen Operation.

Obwohl das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) den Staatsanwälten die Möglichkeit gäbe, auch die Organisationsverantwortung der Spitalsträger zu hinterfragen und deren Überwachungs- und Kontrollmängel gegebenenfalls zu verfolgen, zeigt sich in der Praxis leider nach wie vor – so auch im aktuellen Fall St. Johann – eine „Beißhemmung“ der Strafbehörden, wenn es um die strafrechtliche Verantwortung von Verbänden (z.B. Spitalsträgern) geht. Dies ist umso bedauerlicher, als das VbVG auch dahin zielt, Entscheidungsträger bis in die höchsten Spitzen des Spitals und des Trägers zu motivieren, mittels Qualitätssicherungssystemen Schäden zu vermeiden.

Die für Patienten wohl kaum beruhigende Äußerung des Primars der zuständigen Abteilung des KH St. Johann, dass er den Abschlussbericht der Expertenkommission zur Vermeidung derartiger Fehler mehr als 5 Monate (!) nach dem Vorfall noch nicht kenne, hinterlässt einen bitteren Nachgeschmack – und den Eindruck, dass mit dem Strafverfahren gegen zwei Ärzte lediglich an der Oberfläche gekratzt wurde.

Der Innsbrucker Rechtsanwalt Thomas Juen ist ein renommierter Medizinrechtsexperte.

